

Geschäftsbedingungen für die Debitkarte, für die digitale Debitkarte und für den "Karten Airbag"

Fassung 2021

Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsbedingungen zu erleichtern, wurde auf das Gendern verzichtet. Alle personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Diese Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem eine oder mehrere Debitkarte/n (im Folgenden "Bezugskarte/n") ausgegeben ist/sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden "Karteninhaber") einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut (im Folgenden „Kreditinstitut“) andererseits.

Geschäftsbedingungen für die Debitkarte

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Karten-Service

Das Karten-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugssystem und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbehebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen und/oder Internetzahlungen bei angeschlossenen Vertragsunternehmen ermöglicht.

1.2. Kontoinhaber

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu stellen.

Soweit im Folgenden der Begriff "Kontoinhaber" verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

1.3. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für am Konto Zeichnungsberechtigte beantragen.

1.4. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen. Für den Fall, dass der Kontoinhaber für einen Zeichnungsberechtigten eine Bezugskarte beantragt, hat dieser Zeichnungsberechtigte den Kartenantrag mit zu unterfertigen.

1.5. Digitale Debitkarte

Ein Karteninhaber kann zusätzlich zu seiner Bezugskarte (im Folgenden auch "physische Karte") die Ausstellung einer digitalen Debitkarte (im Folgenden auch „digitale Karte“) beantragen. Die digitale Karte ist ein Zahlungsinstrument, welches das digitale Abbild einer bestehenden physischen Karte auf einem Endgerät darstellt.

Die Ausstellung einer digitalen Karte kann gleichermaßen im Wallet des Kreditinstituts (bspw. George-App) als digitale Debitkarte und in Wallets von Drittanbietern erfolgen.

Eine Wallet ist ein Programm, welches es dem Karteninhaber ermöglicht, über ein Gerät Zahlungen ohne Verwendung der physischen Karte durchzuführen. Endgeräte können dabei alle bestehenden oder zukünftig entwickelten technischen Produkte (bspw. Smartphone, Smartwatch, Tablet etc.) des Kreditinstitutes oder von Drittanbietern sein, welche die Verwendung einer Wallet ermöglichen.

Die digitale Karte ist auf einem Gerät über eine Wallet direkt mit der physischen Karte verknüpft und kann über den Prozess der Digitalisierung auf dem jeweiligen Endgerät für Zahlungen verwendet werden.

Die Nutzung der digitalen Karte ist in den Besonderen Geschäftsbedingungen für die digitale Debitkarte geregelt.

1.6. Drittanbieter

Als Drittanbieter gelten alle Parteien, die nicht der Karteninhaber oder das Kreditinstitut selbst sind. Drittanbieter können z. B. sein: Gerätehersteller, Mobilfunkanbieter, Programmhersteller.

Im Zuge einer Digitalisierung der physischen Karte über eine Wallet eines Drittanbieters kann der Abschluss gesonderter Nutzungsbedingungen zwischen dem Karteninhaber und dem Drittanbieter erforderlich sein. Auf dieses Erfordernis hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.

Die Informationen des Karteninhabers, die er über Wallets von Drittanbietern Letzteren zur Verfügung stellt und die von Letzteren gespeichert werden, unterliegen ausschließlich der Kontrolle des Drittanbieters. Die Wahrung der diesbezüglich geltenden Schutz- und Sorgfaltspflichten obliegt alleine dem Drittanbieter.

1.7. Kontaktlos-Funktion

Bezugskarten mit dem "Kontaktlos"-Symbol ermöglichen dem Karteninhaber weltweit kontaktlose bargeldlose Zahlungen und Bargeldbehebungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen.

1.8. Persönlicher Code

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) genannt, ist eine 4-stellige Ziffernkombination, die der Karteninhaber je physischer Karte erhält und die auch für die digitale Karte verwendet wird. Die Eingabe des persönlichen Codes an POS-Kassen oder Geldausgabeautomaten ermöglicht Bargeldbehebungen und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen sowie die Benützung der Selbstbedienungseinrichtungen der Erste Bank und Sparkassen.

2. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte und Beendigung

2.1. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte

Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine Bezugskarte, die bis zum Ende des Jahres oder des Monats gültig ist, das auf ihr vermerkt ist.

2.2. Austausch der Bezugskarte

Bei aufrechtem Kartenvertrag ist vereinbart, dass der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seiner Bezugskarte eine neue Bezugskarte erhält.

Das Kreditinstitut ist bei aufrechtem Kartenvertrag überdies berechtigt, dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte aus sachlich gerechtfertigten Gründen, wie z. B. Produktionsfehlern oder technische Fehlfunktionen im Zusammenhang mit der Verwendung der Bezugskarte, zur Verfügung zu stellen. Dem Karteninhaber wird aus Sicherheitsgründen dringend empfohlen, nach Erhalt einer neuen Bezugskarte die Entwertung der alten Bezugskarte (z. B. durch Zerschneiden) vorzunehmen.

2.3. Dauer des Kartenvertrages und Beendigung

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der zugehörigen Kontoverbindung des Kontoinhabers.

Der Kontoinhaber kann den Kartenvertrag jederzeit auch mit Wirkung gegenüber sämtlichen Karteninhabern kündigen. Der Karteninhaber kann den Kartenvertrag jederzeit mit Wirkung für sich kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten kündigen.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber bzw. Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, kann insbesondere vorliegen, wenn

eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,

der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über maßgebliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, oder

der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt hat oder nicht erfüllen kann und dadurch ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhtes Risiko liegt insbesondere bei unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Zahlungsunfähigkeit vor.

Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden bis zum Ende des Monats, in welchem die Kündigung wirksam wird, verrechnet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Bereitstellung der Bezugskarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- oder Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Dem Karteninhaber wird aus Sicherheitsgründen dringend empfohlen, nach Beendigung des Kartenvertrages die Entwertung der Bezugskarte (z. B. durch Zerschneiden) vorzunehmen.

3. Bestimmungen zur Nutzung

3.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente für das Karten-Service die Bezugskarte und einen persönlichen Code. Die Bezugskarte bleibt Eigentum des Kreditinstituts.

3.2. Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beheben.

3.3. Geldeinzahlungsautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldeinzahlungsautomaten des Kreditinstitutes im Inland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher einzubehalten und Überweisungen von dem/n Konto/en, welchem/n die Bezugskarte zugeordnet ist/sind, auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher durchzuführen.

3.4. POS-Kassen

3.4.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind (im Folgenden "POS-Kassen"), mit der Bezugskarte und Eingabe des persönlichen Codes Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden "Vertragsunternehmen") im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Dies erfolgt im Falle der physischen Karte entweder durch Stecken oder durch Hinhalten der Karte, im Falle der digitalen Karte durch Hinhalten des jeweiligen Endgerätes.

Im Ausland kann anstelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben sowie POS-Kassen die Funktion von Geldausgabeautomaten.

Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste "OK" bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach Bestätigung der Taste „OK“ oder nach Unterschriftsleistung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

3.4.2. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten "Kontaktlos"-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber auch berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zum Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen.

Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zum Betrag von EUR 50,- pro Einzeltransaktion durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 150,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen freizuschalten.

3.4.3. Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten und Parkgebühren ohne Eingabe des persönlichen Codes:

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und ohne Eingabe des persönlichen Codes durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zu unbeaufsichtigten POS-Terminals Verkehrsnutzungsentgelte oder Parkgebühren im In- und Ausland kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei der Zahlung von Verkehrsnutzungsentgelten oder Parkgebühren an unbeaufsichtigten POS-Terminals durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zum POS-Terminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Nach dem Hinhalten der Bezugskarte zum unbeaufsichtigten POS-Terminal kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

3.5. Kartenzahlungen im Internet

3.5.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der physischen Karte im Rahmen des mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits bei den

angeschlossenen Vertragsunternehmen ohne Vorlage der physischen Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet (E-Commerce) zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften unter Zuhilfenahme eines Endgerätes (M-Commerce).

Der Karteninhaber weist dabei durch Bekanntgabe der Kartendaten im Internet das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

3.5.2. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet zählt auch die bargeldlose Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die diese im Rahmen des Mastercard® Identity Check™ Verfahrens anbieten.

Die physische Karte ist automatisch für das Mastercard® Identity Check™ Verfahren registriert. Das Kreditinstitut setzt den Karteninhaber darüber in Kenntnis, dass die vom Karteninhaber für die Autorisierung gewählte Freigabemethode herangezogen wird, um die Bezahlung von Lieferungen und Leistungen von diesen Vertragsunternehmen im Fernabsatz über das Internet zu autorisieren.

Für die Autorisierung von Zahlungen öffnet sich nach Eingabe der Kartendaten ein eigenes Dialogfenster (z. B. Pop-up-Window oder Frame). Wenn die Konfiguration des Computersystems solche Dialogfenster nicht zulässt, kann der Karteninhaber das Mastercard® Identity Check™ Verfahren nicht nutzen. Der Karteninhaber kann über die von ihm für die Autorisierung gewählte Freigabemethode vom Kreditinstitut als der rechtmäßige Karteninhaber authentifiziert werden. Der Karteninhaber weist das Kreditinstitut damit unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

3.6. Wiederkehrende Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce)

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Bezugskarte ohne deren Vorlage wiederkehrende Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland im Rahmen des Fernabsatzes über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Der Karteninhaber weist bei wiederkehrenden Zahlungsvorgängen mit demselben Zahlungsempfänger durch Bekanntgabe der Kartendaten beim ersten Zahlungsvorgang das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag für den ersten und die nachfolgenden Zahlungsvorgänge im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an. Glücksspieltransaktionen – Gewinnausszahlung: Bei der Vereinbarung von wiederkehrenden Zahlungen mit Glücksspielunternehmen hat der Karteninhaber die Möglichkeit, sich allfällige Spielgewinne (z. B. aus Lotterien) auf seine Bezugskarte gutschreiben zu lassen. Der Karteninhaber ist berechtigt, dem Vertragsunternehmen seine Kartendaten zur Verfügung zu stellen, um dem Glücksspielunternehmen Gutschriften auf seine Karte zu ermöglichen.

Achtung: Eine Authentifizierung des Karteninhabers bei wiederkehrenden Zahlungen mit demselben Zahlungsempfänger im Fernabsatz über das Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes erfolgt nur beim ersten Zahlungsvorgang, nicht jedoch bei den folgenden Zahlungsvorgängen.

3.7. Zahlungsvorgänge, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist:

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, bei der der genaue Betrag zum Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt ist, wird der Geldbetrag blockiert, zu dem der Karteninhaber zugestimmt hat. Das Kreditinstitut gibt den blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch nach Eingang des Zahlungsauftrags.

Der Karteninhaber haftet für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen beim Kreditinstitut eingereichten Betrages. Der Karteinhaber hat dann einen Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Kreditinstitutes hat der Karteninhaber diese Sachumstände darzulegen. Der Anspruch auf Erstattung ist vom Karteninhaber gegenüber dem Kreditinstitut innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung seines Kontos mit dem betreffenden

Geldbetrag bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.

Der Karteninhaber hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn

- er die Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs dem Kreditinstitut direkt erteilt hat und
- ihm die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form mindestens 4 Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Vertragsunternehmen mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden.

Achtung: Solche Anweisungen fordern z. B. Hotels und Leihwagenunternehmen. Bitte prüfen Sie in diesem Fall besonders genau den Vertrag mit dem Vertragsunternehmen und dessen Abrechnung.

3.8. Altersnachweis

Mit der Bezugskarte kann der Karteninhaber gegenüber Dritten nachweisen, ob er eine bestimmte, dem Dritten gegenüber relevante Altersgrenze überschritten hat. Die diesbezügliche Bestätigung des Kreditinstitutes wird anhand der vom Karteninhaber dem Dritten – persönlich oder an technischen Einrichtungen – zu diesem Zweck präsentierten Bezugskarte elektronisch eingeholt.

3.9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Wechselseitige Ansprüche, Einwendungen, Rechtsstreitigkeiten sowie Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Rechtsverhältnis (Grundgeschäft) zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

3.10. Limitvereinbarung und Limitänderung

3.10.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldausgabeautomaten und/oder POS-Kassen behoben werden kann sowie unter Benützung der Bezugskarte bargeldlos an POS-Kassen und/oder Geldausgabeautomaten und/oder im Internet bezahlt werden kann.

Das vereinbarte Limit bildet betraglich ein Gesamtlimit für sämtliche oben genannten Nutzungen in Summe.

3.10.2. Limitänderung durch den Kontoinhaber

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits durch das Kreditinstitut zu veranlassen.

3.11. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen des vereinbarten Limits Bargeld von Geldausgabeautomaten und bargeldlose Zahlungen an POS-Kassen und im Internet nur in dem Ausmaß beziehen bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung aufweist.

3.12. Abrechnung

Transaktionen unter Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

3.13. Umrechnung von Fremdwährungen

3.13.1. Bei der Verrechnung von Bargeldbehebungen, bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland oder Zahlungen in einer Fremdwährung im Internet wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;

bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, zu dem in 3.13.2. dargestellten Bezugskarten-Fremdwährungskurs. 3.13.2. Der Bezugskarten-Fremdwährungskurs wird auf Basis der auf der von der TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite www.austrofx.at öffentlich zugänglichen Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

Der in Rechnung gestellte Bezugskarten-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf www.austrofx.at gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der Erste Bank und Sparkassen gebildet. Für die Ermittlung eines Bezugskarten-Fremdwährungskurses sind mindestens 5 auf www.austrofx.at veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der Erste Bank und Sparkassen) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH www.psa.at ersichtliche Referenzwechsellkurs von der OANDA Corporation zur Anwendung.

3.13.3. Die Bezugskarten-Fremdwährungskurse können beim Kreditinstitut erfragt oder auf www.psa.at abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA die Autorisierung erhält.

Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

3.14. Sperre, Limitsenkung

3.14.1. Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

jederzeit telefonisch bei der dafür eingerichteten Karten-Sperrhotline unter +43 (0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes;

jederzeit mit der persönlichen Internetbanking-Zugangsberechtigung über das Internetbanking, welche auf der Homepage des Kreditinstitutes (www.sparkasse.at) aufrufbar ist;

persönlich im Kreditinstitut zu den jeweiligen Öffnungszeiten.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrages wirksam.

3.14.2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte in folgenden Fällen zu sperren:

1. wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte dies rechtfertigen;

2. wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder

3. wenn im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte verbundenen Kreditlinie ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Ein solches beträchtlich erhöhte Risiko kann insbesondere vorliegen, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist und

entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder

beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Karteninhaber von einer solchen Sperre und deren Gründen in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Die Informationspflicht besteht nicht, soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

Im Fall 3. ist das Kreditinstitut auch berechtigt, die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen.

3.15. Information zur VO (EU) 924/2009 idF VO (EU) 2019/518 (EU-Preisverordnung)

3.15.1 Unverzüglich nachdem das Kreditinstitut einen Zahlungsauftrag aufgrund einer Barabhebung an einem Geldautomaten oder einer Zahlung an POS-Kassen innerhalb des EWR-Raums („Transaktionen“) erhalten hat, der auf eine Währung der Union lautet, die von der Währung des zur Karte gehörigen Kontos abweicht, übermittelt das Kreditinstitut dem Karteninhaber eine elektronische Mitteilung. In dieser werden die Währungsumrechnungsentgelte als prozentueller Aufschlag auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechsellkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) ausgewiesen.

Bei Bestehen von Internetbanking George erhält der Karteninhaber diese elektronische Mitteilung als Benachrichtigung über George Web und als Push-Nachricht am Endgerät, sofern die George-App installiert ist und Push-Nachrichten am Endgerät zugelassen sind. Besteht kein Internetbanking George, erhält der Karteninhaber diese Mitteilung an die letzte dem Kreditinstitut vom Kunden für geschäftliche Zwecke bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Zudem erhält der Karteninhaber eine derartige elektronische Mitteilung einmal in jedem Monat, in dem eine der oben genannten Transaktionen getätigt wird.

3.15.2. Ein Verzicht auf den Erhalt solcher elektronischen Mitteilungen kann bei Bestehen von Internetbanking George durch Deaktivierung der entsprechenden elektronischen Mitteilung im Internetbanking George Web durchgeführt werden. Ansonsten kann der Karteninhaber jederzeit telefonisch unter +43 (0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes bzw. persönlich im Kreditinstitut zu den jeweiligen Öffnungszeiten diese elektronische Mitteilung deaktivieren lassen.

4. Pflichten des Karteninhabers

4.1. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten und getrennt von der Bezugskarte aufzubewahren. Er darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen

Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstituts liegenden Problemen bei der Akzeptanz der Bezugskarten kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen oder der Bezugskarten kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.**

4.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Erste Bank oder der Sparkasse bei einer kontoführenden Stelle, über die Sperrhotline oder im Internetbanking anzuzeigen.

4.3. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

4.3.1. Der Karteninhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, der Firma, der Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Gibt der Karteninhaber Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Karteninhaber dem Kreditinstitut bekannt gegebene Anschrift gesendet wurden.

4.3.2. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Karteninhabers sind dem Kreditinstitut unverzüglich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

4.4. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

4.4.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Alle Kontoinhaber haften für die in Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

4.4.2. Unternehmer haften für die Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto eines Unternehmers ausgegeben wurde/n, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich bis zu den vereinbarten Konto-/Kartenlimits.

5. Entgelt- und Leistungsänderungen

5.1. Entgelt- und Leistungsänderungen gegenüber Unternehmen:

5.1.1. Das Kreditinstitut kann im Geschäft mit Unternehmern in dem vorliegenden Rahmenvertrag für Zahlungsdienste, Entgelte, die das Kreditinstitut oder der Kunde zu leisten hat (einschließlich Soll- und Habenzinsen auf Giro- oder anderen Konten, Kontoführungsgebühren etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.

Gleiches gilt für Änderungen anderer Leistungen des Kreditinstituts, die aufgrund der Änderung gesetzlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs, der technischen Entwicklung oder des erheblich gesunkenen, die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigenden Nutzungsgrads einer Leistung erfolgen.

5.1.2. Über 5.1.1. hinausgehende Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts oder der Entgelte des Kunden, die Einführung neuer entgeltpflichtiger Leistungen sowie neuer Entgelte für schon vereinbarte Leistungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot kann das Kreditinstitut auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereithalten.

5.2. Änderungen der mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für Zahlungsdienste

5.2.1. Änderungen der in dem vorliegenden Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vereinbarten Entgelte werden dem Kunden vom

Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens, das ist der 1. April oder der 1. Juli eines Jahres, angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt.

Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot, das dem Kunden mitzuteilen ist und in dem das Ausmaß der Änderung darzustellen ist, hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

5.2.2. Auf dem in 5.2.1. vereinbarten Weg darf mit dem Kunden maximal eine Anpassung der Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015

("Verbraucherpreisindex") und dies nur einmal im Kalenderjahr vereinbart werden. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnitts der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Das sich aus der Anpassung ergebende Entgelt wird kaufmännisch auf ganze Cent gerundet. Wurde dem Kunden in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Verbraucherpreisindex ergebende Entgeltanpassung nicht angeboten, so kann diese Anpassung dem Kunden auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

6. Änderung der Geschäftsbedingungen

6.1. Änderungen der Geschäftsbedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer wird das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereitgehalten.

6.2. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Geschäftsbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

6.3. Die Punkte 6.1. und 6.2. finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden (einschließlich Sollzinsen) keine Anwendung.

7. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

7.1. Erfüllungsort für alle Vertragsparteien sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstitutes, in der das Geschäft abgeschlossen wurde. Dies gilt nicht für Zahlungen, die ein Verbraucher an das Kreditinstitut zu leisten hat.

7.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

7.3. Gerichtsstand

7.3.1. Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstitutes gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen, örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

7.3.2. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Besondere Geschäftsbedingungen für die digitale Debitkarte

Fassung 2021

Für den Inhaber einer digitalen Debitkarte und für die Nutzung einer digitalen Debitkarte (im Folgenden „digitale Karte“) gelten zusätzlich zu den "Geschäftsbedingungen für die Debitkarte" auch die folgenden Besonderen Geschäftsbedingungen. Es gelten die "Geschäftsbedingungen für die Debitkarte" daher in vollem Umfang, soweit die folgenden Besonderen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes festlegen.

1. Bestimmungen zur Nutzung

1.1. Verwendung der digitalen Karte durch Kartendigitalisierung

Unter Kartendigitalisierung (im Folgenden auch "Digitalisierung") wird die Speicherung der physischen Karte auf einem Endgerät verstanden. Damit der Karteninhaber seine physische Karte digitalisieren und als digitale Karte nutzen kann,

- benötigt der Karteninhaber ein geeignetes Endgerät und
 - muss der Karteninhaber eine für die Digitalisierung der physischen Karte vorgesehene Wallet auf das Endgerät laden.
- Der Karteninhaber stellt den Antrag zur Digitalisierung seiner physischen Karte an das Kreditinstitut direkt über eine Wallet des Kreditinstitutes (bspw. George-App) und/oder über eine Wallet eines Drittanbieters. Der digitale Kartenvertrag kommt bei Annahme eines solchen Antrags mit dem Kreditinstitut zustande und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Kreditinstitut kann seine Annahme über die jeweilige Wallet erklären, insbesondere durch tatsächliche Entsprechung. Die Nutzung der digitalen Karte ist nach Bestätigung der Antragsannahme durch das Kreditinstitut in der jeweiligen Wallet für den Karteninhaber möglich.

1.2. Zahlungsanweisung

Bezieht der Karteninhaber unter Verwendung der digitalen Karte in einer Wallet des Kreditinstitutes oder in einer Wallet eines Drittanbieters Bargeld oder Leistungen eines Vertragsunternehmens, kann für die Zahlungsanweisung (auch „Autorisierung einer Zahlung“) an das Kreditinstitut anstelle der Eingabe eines persönlichen Codes die Eingabe anderer Identifizierungskennzeichen erforderlich sein.

Bei diesen Identifizierungskennzeichen kann es sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, um Wearable-PINs, Fingerprints oder Face-IDs handeln. Die für die Autorisierung einer Zahlung zu verwendenden Identifizierungskennzeichen werden dem Karteninhaber in der jeweiligen Wallet vorgegeben.

Das Kreditinstitut hat auf den Inhalt etwaiger Nutzungsbedingungen eines Drittanbieters und auf die in dessen Wallet etwaig anzuwendende Identifizierungskennzeichen keinen Einfluss.

Durch Verwendung der digitalen Karte und der jeweiligen Identifizierungskennzeichen in der jeweiligen Wallet erteilt der Karteninhaber dem Kreditinstitut die unwiderrufliche Anweisung, den vom Vertragsunternehmen dem Karteninhaber in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Hinweis: Es entsteht der Eindruck für das Kreditinstitut, dass alle Zahlungsanweisungen, welche die Eingabe der jeweiligen Identifizierungskennzeichen erfordern, vom Karteninhaber erteilt worden sind. Für den Fall, dass als Identifizierungskennzeichen auch persönliche Daten (z. B. Fingerprint, Face-ID) dritter Personen am Endgerät und/oder in der Wallet hinterlegt sind, kann das Kreditinstitut nicht unterscheiden, ob als Identifizierungskennzeichen die persönlichen Daten des Karteninhabers oder diese zusätzlichen Daten einer dritten Person verwendet worden sind.

Den Karteninhaber treffen bezüglich aller Identifizierungskennzeichen die Sorgfaltspflichten gemäß Punkt 4 der Geschäftsbedingungen für die Debitkarte und gemäß Punkt 3 der vorliegenden Bedingungen.

1.3. Limitvereinbarung und Limitänderung

Das für die physische Karte vereinbarte Limit gilt gleichermaßen für die digitale Karte.

Das vereinbarte Kartenlimit erhöht sich nicht für den Fall, dass ein Karteninhaber über mehrere digitale Karten in verschiedenen Wallets verfügt. Das vereinbarte Kartenlimit bildet betraglich ein Gesamtlimit und gilt somit für die physische Karte und alle etwaigen digitalen Karten gemeinsam.

1.4. Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet

Mit der digitalen Karte können keine Zahlungen im Internet (eCommerce, mCommerce) autorisiert werden. Die Durchführung derartiger Transaktionen ist nur mit der physischen Karte möglich.

Ausgenommen hiervon sind In-App-Käufe (Käufe und Bezahlungen innerhalb einer App), wenn diese über eine Wallet des Kreditinstitutes oder eine Wallet des Drittanbieters dem Karteninhaber ermöglicht werden und diese In-App-Käufe vom jeweiligen Händler unterstützt werden.

2. Gültigkeitsdauer der digitalen Karte und Beendigung

2.1. Gültigkeitsdauer der digitalen Karte

Die Gültigkeit der digitalen Karte ist abhängig von der Gültigkeit der physischen Karte. Mit Ablauf der Gültigkeit der physischen Karte ist gleichzeitig die Gültigkeit der digitalen Karte abgelaufen. Solange der Karteninhaber einen aufrechten digitalen Kartenvertrag mit dem Kreditinstitut hat, wird dem Karteninhaber automatisch mit dem Austausch der physischen Karte vom Kreditinstitut die Gültigkeit der digitalen Karte verlängert.

2.2. Beendigung der Nutzung einer digitalen Karte

Der digitale Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der zugehörigen Kontoverbindung des Kontoinhabers sowie mit Beendigung des physischen Kartenvertrages.

Darüber hinaus kann der Karteninhaber den digitalen Kartenvertrag jederzeit kündigen, ohne dass dies Auswirkungen auf den physischen Kartenvertrag hat.

Im Falle, dass der Karteninhaber seine digitale Karte über eine Wallet eines Drittanbieters nutzt, hat das Kreditinstitut keinen Einfluss auf eine etwaige Einschränkung oder Beendigung der Nutzungsmöglichkeit seiner digitalen Karte in der Wallet des Drittanbieters durch den jeweiligen Drittanbieter.

Hinweis: Möchte der Karteninhaber das für die digitale Karte verwendete Endgerät dauerhaft in den Besitz oder das Eigentum eines Dritten geben (Weitergabe, Weiterverkauf), so ist der Karteninhaber verpflichtet, den zugehörigen digitalen Kartenvertrag mit dem Kreditinstitut zu kündigen. Eine bloße Löschung der Wallet vom für die Nutzung verwendeten Endgerät genügt nicht.

3. Pflichten des Karteninhabers

3.1. Schutz der digitalen Karte und der Identifizierungskennzeichen vor dem Zugriff unbefugter Dritter

Der Karteninhaber hat nach dem Erhalt und bei der Nutzung der digitalen Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale (wie insbesondere den persönlichen Code) und die digitale Karte vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die digitale Karte sorgfältig zu verwahren. Bevor der Karteninhaber sein Endgerät dauerhaft an eine dritte Person weitergibt (bspw. durch Verkauf oder dauerhafte Nutzungsüberlassung), hat dieser den zugehörigen digitalen Kartenvertrag mit dem Kreditinstitut zu beenden. Werden für die jeweilige Zahlungsanweisung andere Identifizierungskennzeichen als ein persönlicher Code, nämlich z. B. Wearable-PINs, Fingerprints oder Face-IDs, verwendet, sind diese ebenso geheim zu halten. Diese dürfen auch nicht dritten Personen, insbesondere nicht durch etwaige Weitergabe des jeweiligen Endgerätes, bekannt gegeben werden.

Der Karteninhaber verpflichtet sich, dass ausschließlich seine persönlichen Daten und keine Daten von dritten Personen als Identifizierungskennzeichen am verwendeten Endgerät hinterlegt sind.

3.2. Sperre der digitalen Karte

Den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der digitalen Karte hat der Karteninhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, der Erste Bank oder der Sparkasse anzuzeigen. Die Sperre einer digitalen Karte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei der beim Kreditinstitut dafür eingerichteten Karten-Sperrhotline unter +43 (0) 50100 und der Bankleitzahl des Kreditinstitutes;
 - persönlich im Kreditinstitut zu den jeweiligen Öffnungszeiten.
- Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Nach erfolgter Sperre wird eine neue digitale Karte nur aufgrund eines neuen Antrages des Karteninhabers erstellt.

Die Verlustmeldung und/oder Sperre eines Endgerätes und/oder einer Wallet beim Drittanbieter führt nicht zur Sperre der digitalen Karte.

3.3. Temporäre Deaktivierung der digitalen Karte

Möchte der Karteninhaber die digitale Karte für eine bestimmte Zeit nicht nutzen oder das Endgerät an einen Dritten vorübergehend weitergeben, so muss der Karteninhaber die digitale Karte in der jeweiligen Wallet über die dafür vorgesehene Schaltfläche temporär deaktivieren, sodass keine Umsätze mit der digitalen Karte getätigt werden können.

Der digitale Kartenvertrag bleibt davon unabhängig bis zu seiner Beendigung gemäß Punkt 2 aufrecht.

4. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts zum Drittanbieter

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zur digitalen Karte (z. B. Digitalisierung, Sperre der digitalen Karte) zur Verfügung. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit der Wallet eines Drittanbieters, dem Endgerät und/oder Vertragsabschlüssen mit Drittanbietern hat der Karteninhaber an den jeweiligen Drittanbieter, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ UND NACHRICHTENVERSAND

Die Informationen zum Schutz und der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Kreditinstitut entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Kreditinstituts (abrufbar z. B. unter <https://www.erstebank.at/datenschutz>).

Ergänzend dazu ist Folgendes zu beachten:

Aus Sicherheitsgründen speichern wir Daten über die technische Beschaffenheit des Endgerätes, auf dem Sie die Digitalisierung der Karte vornehmen. Dabei handelt es sich um Informationen über Hardware und Software, wie insbesondere das Gerätemodell und die Version des Betriebssystems. Mit diesen Informationen ist es uns möglich, Ihr Endgerät eindeutig zu identifizieren und damit potenziellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern.

Wenn Sie binnen 24 Stunden nach Erhalt des Bestätigungscode die Kartenaktivierung nicht vornehmen, erhalten Sie bei der Nutzung bestimmter Wallet-Anbieter automatisch eine Erinnerungsnachricht an die von Ihnen angegebene Mobiltelefonnummer.

Wenn Sie Produkte oder Dienstleistungen von Drittanbietern nutzen, machen Sie sich bitte im Vorhinein mit deren Datenschutzerklärungen vertraut.

Bedingungen Karten-Airbag

Fassung 2021

Für den Inhaber einer Debitkarte (im Folgenden Bezugskarte) gelten zusätzlich zu den "Geschäftsbedingungen für die Debitkarte" die nachfolgenden Bedingungen. Für den Inhaber einer digitalen Debitkarte (im Folgenden Bezugskarte) gelten zusätzlich zu den "Geschäftsbedingungen für die Debitkarte" und den "Besonderen Geschäftsbedingungen für die digitale Debitkarte" die nachfolgenden Bedingungen.

1. Airbag

Bei dem Airbag handelt es sich um eine Leistung, welche dem Kontoinhaber im Zusammenhang mit der an ihn ausgegebenen Bezugskarte Schutz in Schadensfällen infolge von Transaktionen (Punkt 2.), die durch ein leicht fahrlässiges Handeln des Konto- oder Karteninhabers herbeigeführt wurden, gewährt. Dies bewirkt, dass dem Kontoinhaber vom Kreditinstitut aus bei einem derartigen Schadensfall der erlittene Schaden in gesamter Höhe – ohne jeglichen Selbstbehalt – ersetzt wird.

2. Transaktionen

Folgende Transaktionen sind von dem Airbagschutz umfasst:

- Schäden durch missbräuchliche Bargeldbehebungen an Geldausgabeautomaten und Bankomaten;
- Schäden durch missbräuchliche bargeldlose Zahlungen an automatisierten Kassen (POS-Bankomatkasse);
- Schäden durch missbräuchliche Verwendungen im Zusammenhang mit E-Commerce-Transaktionen (Internetkäufe) bei Händlern, die das Maestro Secure Code-Verfahren und/oder den Mastercard® Identity Check™ anbieten;
- Schäden durch an Selbstbedienungsterminals erteilte missbräuchliche Überweisungen;
- Schäden durch missbräuchliche Bargeldbehebungen an eigenen Kassenschaltern durch Vorlage der Bezugskarte.

3. Airbagschutz

3.1. Wenn für die Bezugskarte ein Airbag besteht, wird in einem Schadensfall aus Transaktionen gemäß Punkt 2., welcher durch leicht fahrlässiges Handeln des Konto- oder Karteninhabers herbeigeführt wurde, dem Kontoinhaber der erlittene Schaden in gesamter Höhe – ohne jeglichen Selbstbehalt – und,

- sofern diesem durch missbräuchliche Verwendung der Bezugskarte ein Schaden entstanden ist,

die amtlichen Gebühren und Abgaben für die Wiederbeschaffung von gültigen Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren bis max. EUR 200,- gemäß den nachstehenden Bedingungen ersetzt.

3.2. Wird eine an den Konto- oder Karteninhaber persönlich ausgegebene oder postalisch versendete Bezugskarte bei einer der in Punkt 2. erwähnten Transaktionen durch Dritte missbräuchlich verwendet, so wird dem Kontoinhaber aufgrund des in der Bezugskarte inkludierten Airbags der erlittene Schaden vom Kreditinstitut in gesamter Höhe – ohne jeglichen Selbstbehalt – ersetzt, sofern der Schadensfall vom Konto- oder Karteninhaber nicht nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

3.3. Bei Verlust der Bezugskarte wird dem Kontoinhaber aufgrund des in der Bezugskarte inkludierten Airbags vom Kreditinstitut der entstandene Schaden in gesamter Höhe – ohne jeglichen Selbstbehalt – ersetzt, sofern der Schadensfall vom Konto- oder Karteninhaber nicht nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

3.4. Für verschuldete Schäden, die durch Manipulation Dritter an Geldausgabeautomaten oder an Bezugskarten verursacht wurden, wird dem Kontoinhaber vom Kreditinstitut der erlittene Schaden in gesamter Höhe – ohne jeglichen Selbstbehalt – ersetzt, sofern der Schadensfall vom Konto- oder Karteninhaber nicht nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

3.5. Ab dem Zeitpunkt der Beauftragung einer Sperre der Bezugskarte durch den Konto- oder Karteninhaber haftet der Kontoinhaber nicht mehr.

3.6. Dem Kontoinhaber wird, sofern diesem durch missbräuchliche Verwendung der Bezugskarte ein Schaden entstanden ist, zusätzlich zu dem entstandenen Schaden auch die für die Wiederbeschaffung von gültigen Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren und sonstigen Ausweispapieren angefallenen Gebühren und Abgaben bis zu einer Höhe von max. EUR 200,- ersetzt. Wenn dem Kunden kein Schaden gemäß Punkt 2. entstanden ist, erfolgt (sofern diesbezüglich kein gesetzliches Erfordernis besteht) keine Vergütung der angefallenen Gebühren und Abgaben. Der Kontoinhaber hat Beweismittel, die den Anspruch auf die Leistungen aus dem Airbag dem Grunde und der Höhe nach belegen, und Rechnungen der Dokumenten-Wiederbeschaffung dem Kreditinstitut im Original vorzulegen.

4. Leistungsdauer und Kündigung des Airbags

Der Airbag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung des Kartenvertrages. Der Kontoinhaber kann den Airbag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kreditinstitut kann den Airbag unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten kündigen.

5. Änderungen dieser Bedingungen

5.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

5.2. Der Punkt 5.1. findet auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes (einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden keine Anwendung.